

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 61-70

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 61.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck.  
(Anlage 13.)

Der vorliegende Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck schließt sich, abgesehen von unwesentlichen Punkten, ganz dem vom 26. Landtage beschlossenen Enteignungsgesetz für das Herzogthum Oldenburg an.

Zur Herbeiführung der wünschenswerthen Gleichmäßigkeit in der Gesetzgebung der einzelnen Landestheile empfiehlt der Ausschuß unter Verweisung auf die beigegebene Begründung die Annahme des Entwurfs mit einer geringfügigen Aenderung.

Zu den Art. 1 bis 23 hat der Ausschuß nichts zu bemerken gefunden und beantragt daher

Antrag Nr. 1:

Unveränderte Annahme der Art. 1 bis 23.

Nach Art. 24 § 3 des Entwurfs sollen vom Provinzialrath 18 geeignete Personen auf die Dauer von 6 Jahren zu Sachverständigen und zum Ersatz der während dieser Zeit ausgeschiedenen Sachverständigen 6 Ersatzmänner erwählt werden, die „nach der Reihenfolge der Wahl für ausfallende Sachverständige einzutreten haben“.

Da die Wahl dieser Ersatzmänner in der Praxis regelmäßig nach Vorschlag geeigneter Personen in einem Wahlgange mit Einstimmigkeit geschehen wird, so befürchtet

der Ausschuß, daß es leicht übersehen werden kann, durch Einzelwahl eine bestimmte Reihenfolge festzusetzen. Der Ausschuß hält es daher für richtig, ausdrücklich im Gesetze darauf hinzuweisen, daß die Reihenfolge der Berufung der Ersatzmänner bei der Wahl festgestellt werden muß und beantragt daher

Antrag Nr. 2:

Im Art. 24 § 3 werden die Worte „welche nach der Reihenfolge der Wahl für ausfallende Sachverständige einzutreten haben“ gestrichen und an deren Stelle wird hinter „Ersatzmänner“ folgender Satz eingefügt: „Die Reihenfolge, nach der die Ersatzmänner für ausfallende Sachverständige einzutreten haben, ist bei ihrer Wahl festzustellen“.

Antrag Nr. 3:

Annahme des Art. 24 mit der aus Annahme des Antrags Nr. 2 sich ergebenden Aenderung.

Mit den Art. 25 bis 43 hat sich der Ausschuß einverstanden erklären können und beantragt daher

Antrag Nr. 4:

Unveränderte Annahme der Art. 25 bis 43.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Berichterstatter.

Mahlstedt.

# Anlage 62.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck.

(Anlage 13.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit der in erster Lesung angenommenen Aenderung auch in

2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Berichterstatter.

Mahlstedt.



# Anlage 63.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld.

(Anlage 14.)

Der bezeichnete Entwurf lehnt sich mit geringen Abweichungen an das unterm 21. April 1897 erlassene Enteignungsgesetz für das Herzogthum Oldenburg an. Das bisherige Enteignungsrecht für das Fürstenthum Birkenfeld wurde, je nach Fall, aus sechs verschiedenen Gesetzen entnommen. Einer Anpassung dieser verschiedenen Gesetze an die Forderungen des Grundbuchs soll ein allgemeines, für alle Fälle geltendes Enteignungsgesetz vorgezogen werden.

Das Einzel- und Kleinparzellwesen im Fürstenthum Birkenfeld weist schon an sich darauf hin, nach einem möglichst einfachen, sicheren und weniger kostspieligen Verfahren bei der Enteignung zu suchen. Gerade in dieser Richtung liegen denn auch die wichtigsten Neuerungen des Entwurfs.

Wie die einzelnen Artikel in ihrer praktischen Ausübung wirken werden und ob die weitgehenden Befugnisse des Art. 3 bei den von Natur aus beengten Bodenverhältnissen im Fürstenthum Birkenfeld nicht leicht zu Härten führen mögen, darüber wurde im Ausschusse eingehend gesprochen. Wenn der Ausschuss dem Entwurf im Allgemeinen und ohne wesentliche Abänderungen seine Zustimmung gegeben hat, so leitete ihn dabei die Anerkennung der Nothwendigkeit des Anschlusses an die neuere Gesetzgebung und ferner die Thatsache, daß damit das Enteignungsverfahren für das Fürstenthum Birkenfeld in einen einheitlichen Rahmen gebracht ist, wodurch dem Gemeinwohl rascher und wohl auch sicherer gedient sein wird, als dies unter den bisherigen verschiedenen Gesetzgebungen geschehen konnte.

Zu den Art. 1 bis 3 wurden keine Anträge gestellt.

Antrag Nr. 1:

Annahme der Art. 1 bis 3 einschl.

Zu Artikel 4.

Der Absatz 2 dieses Artikels läßt für Enteignungen „von geringem Umfange“ die Bestellung des Bürgermeisters als Enteignungsbehörde zu.

Wenn auch in der Begründung zu diesem Artikel diese Enteignungen von geringem Umfange durch „unbedeutende“ Enteignungen näher gekennzeichnet scheinen, so glaubte der Ausschuss doch noch eine sicherere Grenze hier ziehen zu müssen.

Wie schon in der Einleitung erwähnt, sind im Fürstenthum Birkenfeld und besonders in den Städten Oberstein und Sbar die Raumverhältnisse oft sehr beengt, dabei

fann, trotz geringem Umfange, der Werth eines solchen Raumes ein sehr hoher sein.

Der Ausschuss stellt dementsprechend den

Antrag Nr. 2:

Im Art. 4 Abs. 2 Zeile 2 ist hinter „von geringem Umfange“ einzuschalten „und Werth“.

Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikels 4 mit der im Antrage Nr. 2 vorgeschlagenen Fassung.

Die Artikel 5 bis 10 geben zu keinen Bedenken Anlaß. Hiernach empfiehlt der Ausschuss die Annahme der Artikel 5 bis 10; im Artikel 10 § 3 Zeile 5 findet sich versehentlich das Wort „üben“ statt „über“.

Antrag Nr. 4:

Annahme der Art. 5 bis 10 einschließlich unter Berichtigung des Wortes „üben“ in „über“ in Art. 10.

Antrag Nr. 5:

Annahme der Art. 11 bis 35 einschließlich.

Zu Artikel 36.

Mit Rücksicht auf das bevorstehende Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches empfiehlt die Großherzogliche Staatsregierung (s. Seite 1) eine Aenderung dieses Artikels dahin, daß an die Stelle des dritten Absatzes die in Antrag Nr. 6 angeführte Vorschrift tritt.

Antrag Nr. 6:

Der dritte Absatz des Art. 36 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Der Entschädigungsberechtigte sowie jeder dinglich Berechtigte kann die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften bei diesem Gerichte beantragen“.

Antrag Nr. 7:

Annahme des Art. 36 mit der im Antrage Nr. 6 vorgeschlagenen Fassung.

Antrag Nr. 8:

Unveränderte Annahme der Art. 37 bis 42 einschließlich.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Die Berichterstatter.

Weigel.

# Anlage 64.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld.

(Anlage 14.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung angenommen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie solcher

aus erster Lesung hervorgegangen, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Berichterstatter.

Weißel.

# Anlage 65.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken.

(Anlage 15.)

Von dem Herrn Regierungskommissar wurde beim Beginn der Berathung im Ausschusse ein Versehen in der Begründung dahin berichtet, daß es auf Seite 2 Absatz 2 Zeile 8 und 9 statt: „für die Aufhebung dieses Rechts keine Entschädigung gewährt“ heißen muß: „für die Aufhebung dieses Rechts in der Regel keine Entschädigung gewährt“.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf eingehend geprüft und festgestellt, daß die Rechte des bisherigen Ober-

eigenthümers beziehentlich Erbverpächters und des Deichbandes (§ 3 des Entwurfs) auf Leistungen u. s. w. von Seiten des Erbpächters in vollem Umfange erhalten bleiben und ebenso die bisherigen Bestimmungen über die Ablösung solcher Lasten, und beantragt demnach, indem er sich auf die eingehende Begründung des Gesetzentwurfs bezieht, einstimmig:

Der Landtag wolle dem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Berichterstatter.

Suchting.

# Anlage 66.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken.

(Anlage 15.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in

2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Berichterstatter.

Huchting.

# Anlage 67.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lüneburg, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken.

(Anlage 16.)

Bei der Berathung des Entwurfs im Ausschusse hat der Herr Regierungskommissar die Begründung dahin berichtet, daß es auf Seite 2 Abs. 2 Z. 9 v. o. statt „für die Aufhebung dieses Rechts keine Entschädigung gewährt“ heißen muß „für die Aufhebung dieses Rechts in der Regel keine Entschädigung gewährt.“

Nachdem bereits das Eigenthumserwerbsgesetz bestimmt hat, daß als Eigenthum im Sinne des genannten Gesetzes auch das nutzbare Eigenthum gelten solle und jetzt das B. G. B. ein solches nutzbares Eigenthum an

Grundstücken nicht mehr kennt, hat die Staatsregierung geglaubt, diese Einrichtung, die thatsächlich bereits ohne jede Bedeutung ist, ganz beseitigen zu sollen, wie Preußen dieses bereits 1850 gethan hat.

Indem der Ausschuß auf die dem Entwurfe beige-fügte Begründung Bezug nimmt und bemerkt, daß die Vorlage vom Provinzialrath einstimmig angenommen worden ist, beantragt er:

Der Landtag wolle dem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Berichterstatter.

Mahlstedt.



## Anlage 68.

### Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken.

(Anlage 16.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in

2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Berichterstatter.

Mahlstedt.

## Anlage 69.

### Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes.

(Anlage 17.)

In den letzten Jahrzehnten haben die verschiedenen Sekten in der evangelischen Kirche wiederholt Anträge an die Großherzogliche Staatsregierung gestellt, dahin gehend, es möchten ihnen Korporationsrechte verliehen werden, so wie in vielen anderen Fällen den Gesellschaften und Vereinen, durch die Gewährung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes.

Aus den Gründen dieser Anträge ging hervor, daß es sich keineswegs handelte um die Erlangung einer Rechtsstellung, wie sie nach dem Staatsgrundgesetze anderen Religionsgenossenschaften gewährleistet ist und welche zugleich die öffentliche rechtliche Anerkennung einer Kirchengemeinschaft in sich befaßt, sondern lediglich um den Erwerb der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes.

Obgleich die Großherzogliche Staatsregierung diese Anträge wohl als berechtigt ansehen mußte, war sie nicht in der Lage, sie zu genehmigen, denn der Artikel 77, welcher lautet:

„Diejenigen Religionsgenossenschaften, welche bereits Korporationsrechte haben (Religions-Genossenschaften), werden dieselben gewährleistet, andere können diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten“, stand nach der Auffassung der Staatsregierung der Genehmigung derartiger Anträge entgegen.

Nach der Aussage des Herrn Regierungskommissars möchte vielleicht die Richtigkeit der Auslegung des Art. 77 des Staatsgrundgesetzes in Zweifel gezogen werden können,

jedoch hätten auch bedeutende Rechtsgelehrte, wie Hinschius u. a., die Auffassung mit dem Staatsministerium getheilt; auch in Preußen, wo ein gleichlautender Artikel in der Verfassung sich befände, wäre so verfahren worden, wie hier; ebenso auch in den meisten anderen deutschen Staaten.

Der Herr Regierungskommissar betonte, daß jedenfalls schon früher eine Auslegung des Artikels 77 im Sinne des jetzigen Entwurfs von Seiten der Staatsregierung beantragt worden wäre, wenn sie nicht angenommen hätte, daß durch das Bürgerliche Gesetzbuch eine Aenderung herbeigeführt werden würde in dem Sinne, daß ohne Gesetz, im Wege der Verordnung, die Sekten die Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes erwerben könnten.

Wie aber auch in der Begründung zu dem Entwurfe ausgeführt ist, wird der Artikel 77 des Staatsgrundgesetzes auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Geltung behalten, da die darin enthaltene Vorschrift nach dem Artikel 84 des Einführungsgesetzes von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt bleibt.

Von Seiten des Ausschusses wurden Bedenken gegen eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes laut, diese sei nur in ganz zwingenden Fällen vorzunehmen; vielleicht hätte sich der hier beabsichtigte Zweck auch durch die Schaffung eines Gesetzes in jedem einzelnen Falle erreichen lassen.

Der Herr Regierungskommissar erachtete den hier eingeschlagenen Weg für den einfachsten und die beabsichtigte